

54. Zur Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs nach der Abgeltungsverordnung vom 4. Dezember 1919.

III. Zivilsenat. Ur. v. 27. Mai 1921 i. Z. S. & Co. (Kf.) w. M. (Wefl.). III 522/20.

I. Landgericht II Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Durch schriftlichen Vertrag vom 15. Oktober 1918 mietete die Beklagte von der Klägerin eine Lokomobile für drei Monate gegen einen monatlich im voraus zu zahlenden Mietzins von täglich 35 M., der auch nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer bis zum Tage des Wiedereintreffens des Mietgegenstandes auf dem Lagerplatz der Klägerin weiter zu entrichten war. Die Lokomobile ist nach Ablauf der drei Monate nicht zurückgeliefert worden. Am 7. Mai 1919 hat die Klägerin sie anderweit vermietet. Sie beansprucht daher von der Beklagten, die den Mietzins nur für drei Monate entrichtet hat, die Zahlung von täglich 35 M. für die Zeit vom 26. Januar bis 7. Mai 1919.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, das Kammergericht die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht stellt auf Grund des Freigabebescheins des Kriegsministeriums (Waffen- und Munitionsbeschaffungssamt) vom 23. Oktober 1918 in Verbindung mit dem Mietvertrage fest, daß die Beklagte, die während des Krieges Granaten für das deutsche Heer herstellte, die Lokomobile von der Klägerin gemietet hat, um sie als Antriebsmaschine für Munitionsherstellung zu verwenden, und sie auch tatsächlich hierzu verwendet hat. Daraus folgert der Berufungsrichter, daß der Mietvertrag ein während des Krieges für die Zwecke der Wehrmacht des Deutschen Reichs geschlossener Vertrag im Sinne des § 6 der Abgeltungsverordnung vom 4. Dezember 1919 sei, und erklärt auf Grund dieser Verordnung das Reichswirtschaftsgericht zur Entscheidung über den erhobenen Anspruch für zuständig und den ordentlichen Rechtsweg für ausgeschlossen.

Dem ist beizupflichten. Daß es sich hier nicht um einen von dem Deutschen Reich abgeschlossenen Vertrag und nicht um einen Anspruch gegen dieses handelt, steht der Anwendung des § 6 nicht entgegen. Wie die §§ 1 flg. ausweislich des § 2 und dessen Begründung (Verhandl. der Deutschen Nationalversammlung. Bd. 341. Aktienstück Nr. 2093 S. 2206) sich nicht nur auf die Verträge der Beschaffungstellen, Kriegsgeellschaften und Kriegsausschüsse, sondern auch auf solche Verträge beziehen, die deren Vertragsgegner, die sog. Erstlieferer, behufs Ermöglichung der Ausführung der Kriegsaufträge mit ihren Unterlieferern und diese wieder mit weiteren Unterlieferern geschlossen haben (vgl. RÖZ. Bd. 101 S. 302, 326), so ergreift § 6, der auch den § 2 für entsprechend anwendbar erklärt, nicht nur Verträge des Deutschen Reichs, sondern auch von Erstlieferern zur Ermöglichung der Ausführung der ihnen erteilten Kriegsaufträge mit Dritten getätigte Verträge. Auch sie sind für Zwecke der Wehrmacht des Deutschen Reichs geschlossen, und auch auf sie paßt die Erwägung der Begründung zu § 2, daß es unbillig und wirtschaftlich unhaltbar wäre, dem Erstlieferer die Beeinträchtigungen der Verordnung aufzuerlegen, wenn er selbst und seine Vertragsgegner ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Vertragsgegnern in vollem Umfange erfüllen müßten.

Daß, wie die Revision geltend macht, in dem vorliegenden Falle die verspätete Rückgabe der Mietsache aus Gründen erfolgt ist, die mit der Demobilmachung nichts zu tun haben und das Reich nichts angehen, steht der Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts nicht entgegen. Diese ist stets gegeben, wenn ein Anspruch aus einem von den §§ 1, 2, 6 der Verordnung betroffenen Vertrag erhoben wird, ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall eine Forderung an das Reich, die nach Billigkeit abzugelten wäre, in Frage kommt. Über das Vorliegen einer solchen Forderung haben die ordentlichen Gerichte nicht zu befinden.

Daß die Wirkungen des zwischen den Streitparteien geschlossenen Mietvertrags sich über den 10. November 1918 hinaus erstrecken, unterliegt keinem Zweifel, da der Vertrag am 15. Oktober 1918 auf drei Monate geschlossen ist, die Klägerin sich also zur Gewährung des vertragmäßigen Gebrauchs der Mietsache bis Mitte Januar 1919 verpflichtet und folglich ihre Vertragsleistung am 10. November 1918 noch nicht restlos erfüllt hatte (vgl. RÖZ. Bd. 101 S. 370, 424; Warneger Bd. 14 Nr. 62).

Schließlich steht es der Anwendung der Verordnung vom 4. Dezember 1919 nicht entgegen, daß die vorliegende Klage bereits vor deren Erlass erhoben ist. Der Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs ist, wie der erkennende Senat bereits in dem Urteil vom 18. März 1921, III. 362/20 (RÖZ. Bd. 101 S. 424) in Anwendung auf die Abgeltungsverordnung ausgesprochen hat, eine prozessuale Vorschrift,

die, wenn sie nichts anderes bestimmt, auch auf bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten anzuwenden ist. Die Abgeltungsverordnung enthält nun aber nicht nur keine abweichende, sondern eine die Regel bestätigende Bestimmung im § 6 Abs. 2, die ausdrücklich gerade für einen Fall der hier vorliegenden, von § 6 Abs. 1 betroffenen Art getroffen ist, außerdem aber auch, wie gegenüber der Revision zu bemerken ist, gemäß dem RRG. Bd. 101 S. 304 Gesagten allgemein, auch für die Fälle der §§ 1, 2 der Verordnung, Anwendung finden muß.